

64. Kann, wenn aus §. 459 St. P. O. ein Strafbefehl der Verwaltungsbehörde ergangen und gegen denselben auf gerichtliche Entscheidung angetragen worden ist, diese Entscheidung des Gerichtes auf Einstellung des Verfahrens wegen eines dem Strafbefehle anhaftenden Formmangels gehen? Innere Bedeutung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung und Verhältnis der letzteren zu dem Strafbefehle. Ist das Gericht berechtigt, vor der Hauptverhandlung Ermittlungen zur Aufklärung der Sache anzustellen?

St. P. O. §§. 459, 462.

III. Straffenat. Ur. v. 23. Februar 1888 g. J. u. N. Rep. 160/88.

I. Landgericht Naumburg a./S.

#### Gründe:

Der Provinzialsteuereinsicht der Provinz Sachsen erließ am 11. Juli 1887 einen Strafbefehl gegen die beiden Angeklagten, durch welchen er wegen Branntweinsteuerkontravention und Defraudation Geldstrafe und Konfiskation von Geräten verhängte. Der Strafbefehl enthielt eine Darstellung der seine Veranlassung bildenden Handlung, die Bezeichnung des angewandten Strafgesetzes und die in §. 459 St. P. O. vorgeschriebene Eröffnung, aber keine Angabe von Beweismitteln. Gegen denselben beantragten die Angeklagten gerichtliche Entscheidung. Nachdem der Provinzialsteuereinsicht die Sache an die Staatsanwaltschaft abgegeben hatte, stellte diese beim Landgerichte zu Naumburg Antrag auf Anberaumung eines Verhandlungstermines und benannte dabei zwei Zeugen und einen Sachverständigen; nach Bestimmung des Termines benannten auch die Angeklagten Zeugen und Sachverständige. Zur Hauptverhandlung am 7. December 1887 wurden die Auskunftspersonen geladen und erschienen bis auf eine. Der Vorsitzende des Gerichtes gab eine Darstellung des Sachverhaltes und ließ den Strafbefehl verlesen; der Verteidiger der Angeklagten beantragte die Einstellung des Verfahrens, die Staatsanwaltschaft widersprach diesem Antrage nicht, sondern gab die Entscheidung dem Gerichte anheim. Hierauf wurde ohne Beweisaufnahme das Urteil verkündet, das Verfahren sei einzustellen. Begründet wurde diese Entscheidung damit, daß bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung der öffentlichen Abgaben und Gefälle der seitens der Verwaltungs-

behörde ergangenen Strafbescheid die Anklageschrift ersetze, daß §. 459 St. P. O. die Bezeichnung der Beweismittel in dem Strafbescheid verlange, daß die Beobachtung dieser Vorschrift die Gültigkeit des Strafbescheides, wie die einer Anklage, bedinge, daß die Bezeichnung der Beweismittel im Strafbescheid vom 11. Juli 1887 fehle, und daß wegen dieses Mangels und in analoger Anwendung des §. 259 St. P. O. wie geschehen habe erkannt werden müssen.

Die Staatsanwaltschaft hat gegen das Urteil die Revision verfolgt; dieselbe war für begründet zu erachten.

Der Instanzrichter geht davon aus, daß die Gültigkeit des Strafbescheides nach §. 459 St. P. O. ebenso durch die Bezeichnung der Beweismittel bedingt werde, wie die Gültigkeit einer Anklageschrift; diese Ansicht hat nach beiden Seiten keine Stütze im Gesetze. Genügt die Anklageschrift den Anforderungen des §. 198 St. P. O. nicht, so ist es zwar möglich, aber nicht notwendig, daß der Fortgang des Verfahrens aufgehalten, daß insbesondere die Eröffnung des Hauptverfahrens vom Gerichte verweigert wird, bis dem Mangel abgeholfen worden ist; hieraus läßt sich auf eine Ungültigkeit der Anklageschrift nicht schließen; eine solche Ungültigkeit würde andere und ungleich wichtigere Folgen haben (vgl. §. 151 St. P. O.). Ist trotz der Unvollständigkeit der Anklageschrift die Eröffnung des Hauptverfahrens einmal erfolgt, so kommt es auf jene überhaupt nicht mehr an, wenn nicht etwa der Angeklagte geltend machen kann, daß sie ihm die Verteidigung in unzulässiger Weise erschwere. Nun führt aber der Strafbescheid der Verwaltungsbehörde bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben u. die Sache nicht bloß in dasjenige Stadium, welches im ordentlichen Verfahren mit Einreichung der Anklageschrift, sondern darüber hinaus und wenigstens bereits in dasjenige Stadium, welches mit der Eröffnung des Hauptverfahrens erreicht wird, sodaß, wenn in der gegenwärtigen Sache die Grundsätze des ordentlichen Prozesses anzuwenden gewesen wären, nicht dasjenige in Frage kam, wozu das Gericht nach Eingang der Anklageschrift, sondern dasjenige, wozu dasselbe nach Eröffnung des Hauptverfahrens berechtigt ist. Andererseits sind selbst nach Eröffnung des Hauptverfahrens im ordentlichen Strafprozeß die Gerichte gemäß dem im §. 153 Abs. 2 St. P. O. ausgesprochenen allgemeinen Grundsatz, der sie zu selbständiger Thätigkeit nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet (vgl. ferner §. 243 Abs. 3 St. P. O.),

keineswegs gehindert, Beweismittel für die Hauptverhandlung, sei es auf Antrag der Prozeßbeteiligten, sei es von Amtswegen zuzuziehen, mag immerhin in der Anklageschrift von Beweismitteln nicht die Rede gewesen sein (§§. 218, 220 St. P. O.), und wenn solche Zuziehung von Beweismitteln zur Aufklärung des Sachverhaltes nach Maßgabe der konkreten Sachlage notwendig oder nützlich erscheint, so besteht dazu, wie aus dem Zwecke des Strafprozesses schon von selbst folgen würde, auch wenn es in §. 153 nicht ausdrücklich anerkannt worden wäre, keineswegs die bloße Befugnis, sondern die Verpflichtung. Was aber die Frage betrifft, ob der Strafbefehl der Verwaltungsbehörde durch Nichtangabe der Beweismittel ungültig werde, so kann von einer derartigen Ungültigkeit unmöglich die Rede sein, da es, von anderen Gründen abgesehen, keinem Zweifel unterliegt, daß der Strafbefehl ungeachtet jenes Mangels geeignet ist, vollstreckbar zu werden, und die Berufung auf gerichtliche Entscheidung, wie noch weiter dargelegt werden wird, die Bedeutung eines Antrages auf „gerichtliche Untersuchung“ der Sache (§. 467 St. P. O.), nicht aber ihre Zulassung die Bedeutung hat, der Beschuldigte dürfe wegen eines bloßen Formmangels des Befehles dessen Aufhebung durch das Gericht beantragen. Ohne Stütze im Gesetze ist sodann die hier getroffene Entscheidung des Instanzrichters, das Verfahren einzustellen. Die Vorschrift des §. 462 St. P. O., daß, wenn gegen einen Strafbefehl der Verwaltungsbehörde rechtzeitig auf gerichtliche Entscheidung angetragen worden ist, zur Hauptverhandlung vor dem zuständigen Gerichte geschritten werde, hat den Sinn, daß diese Hauptverhandlung zu einer Entscheidung in der Sache führen soll; die Hauptverhandlung soll nicht eine bloße Form sein, innerhalb welcher auch eine Entscheidung zu verkünden wäre, welche die Sache auf dem Punkte ließe, wo sie vorher war, z. B. wenn sie, wie hier, bloß dahin ginge, daß eine Entscheidung in der Sache nicht erfolgen solle, ohne daß erkennbar würde, was nunmehr weiter zu geschehen habe, oder ob das Gericht vielleicht überhaupt nichts mehr zu thun gedente, und ohne daß auch nur erkennbar würde, ob der Strafbefehl bestehen bleibe oder beseitigt sei. Es ist wohl einleuchtend, daß, wenn der Mangel einer Angabe der Beweismittel im Strafbefehle die Einstellung des Verfahrens rechtfertigte, nicht erst eine Hauptverhandlung anberaumt zu werden braucht, um die Sistierung eintreten zu lassen. Eine vorläufige Einstellung des Verfahrens hat der Instanzrichter nicht ausgesprochen

und, weil dazu die gesetzlichen Voraussetzungen fehlten (§§. 196, 203 St. P. O.), nicht aussprechen können. Für diejenige Einstellung des Verfahrens, wovon die Prozeßordnung in §. 259 spricht, fehlt es ebenfalls an den gesetzlichen Voraussetzungen, die im Mangel der rechtlichen Verfolgbarkeit der Handlung bestehen, gleichgültig übrigens, ob die Urteilsformel technisch (vgl. §. 259 Abs. 2 St. P. O.) auf „Einstellung“ oder auf „Unzulässigkeit der Strafverfolgung“ lautet, beispielsweise wegen bereits früher erfolgter rechtskräftiger Aburteilung der Sache oder bei Anklage auf Ehebruch wegen noch nicht erfolgter Ehescheidung zc. Der Versuch des Instanzrichters, seine Einstellung des Verfahrens auf die Analogie des §. 259 St. P. O. zu stützen, muß also ebenfalls abgelehnt werden. Überdies ist auch im ordentlichen Prozesse, wenn sich das Gericht weder durch die Angabe von Beweismitteln in der Anklageschrift, noch durch andere Hilfsmittel, insbesondere durch die Anträge der Prozeßbeteiligten, in der Lage befindet, Beweis erheben zu können, und der Angeklagte auch nicht geständig ist, nach Eröffnung des Hauptverfahrens nicht auf Einstellung des Verfahrens, sondern auf Freisprechung wegen mangelnder Überführung zu erkennen; denn zu einem definitiven Abschlusse muß, zumal wenn auch schon eine Hauptverhandlung stattgefunden hat, die Sache jedenfalls gebracht werden (vgl. §. 259 Abs. 1 St. P. O.).

Was vorstehend vom ordentlichen Prozesse gesagt worden, gilt in erhöhtem Maße von dem Verfahren, welches der Abschn. 3 des sechsten Buches der Strafprozeßordnung behandelt. Die Berufung des Beschuldigten auf den Rechtsweg hat man aus dem Gesichtspunkte eines Rechtsmittels gegen den Strafbefehl der Verwaltungsbehörde zu beurteilen. Aus diesem Gesichtspunkte erklären sich die gesetzlichen Bestimmungen, daß es nicht erst der Einreichung einer Anklageschrift und einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf, vielmehr sogleich zur Hauptverhandlung geschritten wird (§. 462 St. P. O.), daß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung an die gewöhnliche Rechtsmittelfrist gebunden ist (§§. 459, 462 St. P. O.), daß der Strafbefehl in betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung wirkt (§. 459 Abs. 3 St. P. O.). Der Strafbefehl der Verwaltungsbehörde hat die Natur einer in der Sache bereits ergangenen Entscheidung, welche vollstreckbar wird (§. 463 St. P. O.), und welche der Beschuldigte, wenn er nicht den Beschwerdeweg versuchen will oder

die Verwaltungsbehörde zurücktritt (§. 460 St. P. O.), der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit durch den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entziehen muß. In Ansehung der insoweit gleichstehenden polizeilichen Strafverfügungen (§§. 453 flg. St. P. O.) sprechen demgemäß die Motive des Gesetzes sich über die Bedeutung der Verfügungen dahin aus, daß sie die wesentlichen Elemente einer richterlichen Entscheidung und damit den Charakter einer richterlichen Handlung enthalten, daß sie zwar durch den Antrag auf gerichtliche Entscheidung und durch den Beginn der hierdurch herbeigeführten Hauptverhandlung aufgehoben werden, aber ohne solchen Antrag wie ein Strafurteil wirken. Eröffnet wird das Verfahren also hier nicht durch das Gericht, und noch viel weniger steht der Strafbefehl der Verwaltungsbehörde auf gleicher Linie mit einer Anklageschrift im ordentlichen Prozesse. Daß er Anklageschrift und Eröffnungsbeschluß überflüssig macht oder ersetzt, oder, wie man richtiger sagen müßte, beiden keinen Raum gestattet, ist etwas ganz anderes, als daß er, soviel seine prozessuale Bedeutung und Wirkung betrifft, das Wesen einer Anklageschrift habe. Die Notwendigkeit einer Entscheidung in der Sache selbst tritt daher gegenüber einem Strafbefehle, gegen welchen sich der Beschuldigte auf das Gericht berufen hat, noch deutlicher hervor, als gegenüber einem im ordentlichen Prozesse ergangenen Eröffnungsbeschlusse; der letztere erklärt den Beschuldigten nur für verdächtig (§. 201 St. P. O.), der Strafbefehl dagegen in einer für die Vollstreckung völlig genügenden Weise für schuldig und strafbar. Betritt der Beschuldigte hiergegen den Rechtsweg, so kann dessen Zulassung nur den Sinn haben, daß das Gericht nunmehr einen Ausspruch des Inhaltes abgeben soll, ob im Strafbefehle der Beschuldigte mit Recht oder mit Unrecht für schuldig und strafbar erklärt worden sei, selbstverständlich nach Maßgabe desjenigen, was in der Hauptverhandlung vor Gericht sich über die rechtlichen und tatsächlichen Bedingungen einer begründeten Schuldigerklärung und über die Höhe der im Strafbefehle bemessenen Strafe ergeben hat. Diesen Ausspruch darf das Gericht nicht verweigern. Auch darf das Gericht nicht durch eine Einstellung seiner Thätigkeit die Verwaltungsbehörde nötigen wollen, einen unvollständigen Strafbefehl etwa durch nachträgliche Bezeichnung der Beweismittel zu vervollständigen; eine solche Befugnis kommt dem Gerichte nicht einmal im ordentlichen Prozesse, wenn eine Anklageschrift die Beweismittel nicht bezeichnet und das

Hauptverfahren bereits eröffnet worden ist, gegenüber der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft zu.

Die dem Gerichte, welches vom Beschuldigten gegen den Strafbefcheid der Verwaltungsbehörde angerufen worden ist, zur Aufklärung des Sachverhaltes zu Gebote stehenden Hilfsmittel beschränken sich aber auch nicht auf die bereits erwähnten aus den §§. 153. 218. 220. 243 St. P. O. ersichtlichen, welche für die Hauptverhandlung selbst in Betracht kommen; man hat vielmehr dem Gerichte auch die Befugnis zur Anstellung von Ermittlungen vor der Hauptverhandlung zuzusprechen. Es ist dies allerdings ein in der Literatur streitiger Punkt. Bei Beantwortung der Streitfrage kommt es zunächst auf den §. 462 St. P. O. an: „Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem zuständigen Gerichte geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.“ Der Wortlaut dieser Vorschrift wird gegen jene Befugnis des Gerichtes zur Anstellung von Ermittlungen vor der Hauptverhandlung geltend gemacht, jedoch ohne ausreichenden Grund. Zweifellos sagt zwar die Vorschrift, daß eine Hauptverhandlung stattfinden soll; die Vorermittlungen, welches Ergebnis sie auch haben mögen, können also das Gericht von der Hauptverhandlung nicht entbinden, was schon daraus folgen würde, daß der Strafbefcheid vom Gerichte nur durch ein Urteil beseitigt und überhaupt der Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom Gerichte nur durch ein Urteil erledigt werden kann, weil die vorstehend hervorgehobene Natur des Gegenstandes der gerichtlichen Entscheidung die Erledigung durch bloßen Beschluß nicht gestattet, Urteile aber eine Hauptverhandlung voraussetzen, wenn nicht der §. 411 St. P. O. zutrifft. Demgemäß ist nur in dem Falle des §. 463 St. P. O. von einer gerichtlichen Entscheidung durch bloße Verfügung oder bloßen Beschluß des Gerichtes die Rede. Das Wesentliche der Vorschrift des §. 462 a. a. O. liegt daher erst in dem Nachsatze: „ohne daß es ist“, und der Sinn geht auch nach dem Wortlaute dahin, es bedürfe nicht erst einer Anklageschrift und eines Eröffnungsbeschlusses zu der auf den Antrag folgenden Hauptverhandlung. Dies wird durch die Motive zu §. 388 des Entwurfes (jetzt §. 462 a. a. O.) und durch den Gang der Beratungen bestätigt. Die Motive bemerken, das Gericht solle ohne weiteres Zwischenverfahren zur Hauptverhandlung und Urteilsfällung schreiten,

da es weder einer Anklageschrift, noch eines die Untersuchung eröffnenden Beschlusses bedürfe; der letztere würde hier bedeutungslos sein, und die Anklageschrift werde durch den Strafbefehl ersetzt. Augenscheinlich verstehen die Motive hier unter „weiterem Zwischenverfahren“ lediglich das Prozeßstadium der Anklageschrift und der Eröffnung des Hauptverfahrens, nicht aber vom Gericht angeordnete Ermittlungen vor der Hauptverhandlung. Bei der ersten Lesung der Reichstagskommission über den §. 388 des Entwurfes wurde demselben die Fassung gegeben: „es könne nach rechtzeitiger Anbringung des Antrages zur Hauptverhandlung geschritten werden, ohne daß es“ u. Dies geschah aus Rücksicht auf die Möglichkeit, daß es infolge von Ermittlungen überhaupt nicht zur Hauptverhandlung komme (Prot. zur zweiten Lesung S. 1063. 1064), wobei man daran zu denken hat, daß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung bis zum Beginne der Hauptverhandlung zurückgenommen werden kann (§. 462 Abs. 2 der Strafprozeßordnung, §. 388 des Entwurfes). In der zweiten Lesung wurde jene veränderte Fassung der ersten Lesung wieder gestrichen; hierfür war seitens des Regierungsvertreters angeführt worden: aus der veränderten Fassung wäre zu folgern, daß in einzelnen Fällen die Einreichung einer Anklageschrift verlangt werden dürfe, während die bestimmte Fassung des Entwurfes — und jetzt die des Gesetzes — diese Einreichung überhaupt für unnötig erkläre (Prot. a. a. O.). Daß dagegen das Gericht vor Anberaumung der Hauptverhandlung auch nicht Ermittlungen anstellen dürfe, ist hiermit nicht gesagt. Wohl aber erklärten die Regierungsvertreter bei der ersten Lesung, die Fassung des §. 388 des Entwurfes, welche, wie bemerkt, mit der jetzigen Fassung des Gesetzes gleichlautet, solle die Einleitung eines Vorverfahrens, wenn dem Gerichte die Sache noch unklar sei, nicht ausschließen, wie denn ein solches Vorverfahren in Preußen häufig stattgefunden habe (Prot. der Kommission S. 699), und hiergegen wurde von keiner Seite Widerspruch erhoben. Während also der Zulassung von Vorermittlungen der Wortlaut des Gesetzes nicht entgegensteht und ebensowenig der auf andere Weise als aus dem Wortlaute zu schöpfende Wille des Gesetzgebers, wird sie empfohlen durch den mitgetheilten Gang der Beratungen, durch die preußische Gerichtspraxis, welcher nicht entgegengetreten werden sollte, und durch die Nützlichkeit der Befugnis des Gerichtes, in solchen Fällen, wo sich die Vorermittle-

lungen im Einzelfall zur Aufklärung der Sache förderlich oder notwendig erweisen, damit nicht statt dessen die Hauptverhandlung überflüssig erschwert oder die Aussetzung derselben erforderlich werde.